



# Sorgfaltspflichten für Menschenrechte in Lieferketten – Gesetzesinitiative in Deutschland und europäischer Kontext

Sebastian Schnell, Dominika Wiesner

Dezember 2020

**Hogan  
Lovells**

# Sorgfaltspflichten für Menschenrechte in Lieferketten – Gesetzesinitiative in Deutschland und europäischer Kontext

Durch das geplante "Lieferkettengesetz" sollen Unternehmen für den weltweiten Schutz von Menschenrechten stärker in die Pflicht genommen werden. Laut einer Umfrage von Infratest dimap spricht sich eine Mehrheit der Deutschen für ein solches Gesetz aus. Auch einige Unternehmen fordern einen gesetzlichen Rahmen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Stichwort "Human Rights Due Diligence"). Zuletzt war jedoch auch starker Gegenwind, insbesondere von einigen Wirtschaftsverbänden, zu beobachten. Die Bundesregierung konnte sich bisher nicht auf ein Konzept einigen und hat ihren Beschluss zum Lieferkettengesetz bereits mehrmals verschoben. Die Frage nach einer zivilrechtlichen Haftung ist hierbei neben der Frage, für welche Unternehmen die neuen Sorgfaltspflichten gelten sollen, einer der Hauptstreitpunkte.

## Inwieweit haften Unternehmen bereits jetzt für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten?

Nach der aktuellen Rechtslage haften Unternehmen nur eingeschränkt für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten. Typischerweise geht es bei Menschenrechtsklagen um eine Konstellation, in der ein inländisches Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen belangt wird, die im Ausland von einer Tochtergesellschaft oder einem Zulieferer verursacht wurden. Nach den europäischen Regeln zur Ermittlung des anwendbaren Rechts in internationalen (außervertraglichen) Sachverhalten (sog. Rom II Verordnung) wird eine solche Klage in der Regel nach dem Recht des Staates entschieden, in dem die Menschenrechtsverletzung eingetreten ist, d.h. regelmäßig nach dem Recht des Produktionslandes. Die unternehmerische Haftung kann also eingeschränkt sein, wenn das Recht im Produktionsland einen geringen Schutzstandard vorsieht.

Auch nach deutschem Recht trifft den Auftraggeber im Grundsatz jedoch nicht die Verantwortung dafür, wie ein Lieferant oder Geschäftspartner seine Geschäftstätigkeit organisiert. Eine Verantwortung für Dritte bedarf einer gesonderten Regelung und nur unter

bestimmten Umständen haben deutsche Gerichte bisher die Mitverantwortung des Auftraggebers bejaht. Beispielsweise wurde eine Mitverantwortung angenommen bei der Schaffung einer Gefahrenquelle in Form von toxischem Abfall – hier hat die deutsche Rechtsprechung eine Sorgfaltspflichtverletzung angenommen, wenn für die Entsorgung kein ausreichend professioneller Anbieter gewählt wurde. Vor diesem Hintergrund sind auch Haftungsrisiken im Hinblick auf Menschenrechte denkbar und zwar insbesondere, wenn der Auftraggeber die Gefahr in irgendeiner Weise mitverursacht hat oder Verantwortung für den Arbeitsschutz übernommen hat.

Können Angaben in nichtfinanziellen Erklärungen bzw. Nachhaltigkeitsberichten eine Haftung für Menschenrechtsverletzungen begründen? Große kapitalmarktorientierte Gesellschaften haben seit 2016 eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, welche Angaben zur Achtung von Menschenrechten und hiermit verbundene Due Diligence Prozesse umfasst. Derartige Angaben dürften jedoch nicht als Haftungsgrundlage für Klagen von Betroffenen dienen. Falsche Angaben sind unter Umständen aber sehr wohl mit Konsequenzen verbunden; unter anderem ist mit Bußgeldern oder Reputationsschäden zu rechnen.

## Das deutsche Gesetzesvorhaben für ein Lieferkettengesetz

Einen ersten Anhaltspunkt für das Gesetzesvorhaben liefern die im Juni 2020 bekannt gewordenen Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz der Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und für Arbeit und Soziales.

*Welche Unternehmen würde ein Lieferkettengesetz betreffen?*

Nach der aktuellen Konzeption soll das Gesetz Unternehmen erfassen, die

- in Deutschland ansässig sind und
- mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufweisen (wobei innerhalb von verbundenen Unternehmen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sämtlichen konzernangehörigen Gesellschaften für das Erreichen der Zahl von 500 durch die Konzernmutter mit einbezogen werden).

In Hinblick auf die Unternehmensgröße scheint nach Aussagen des Bundesentwicklungsministers jedoch längerfristig auch eine Regelung für mittelständische Unternehmen nicht ausgeschlossen. Insbesondere mittelständische Unternehmen, die in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Risiken tätig sind, sollten die Entwicklung im Auge behalten.

#### *Mit welchen Sorgfaltspflichten hätten Unternehmen zu rechnen?*

Laut dem Eckpunktepapier sollen Unternehmen verpflichtet werden, in Bezug auf ihre Lieferketten

- Risiken für Menschenrechte zu ermitteln und zu analysieren,
- Maßnahmen zur Vorbeugung, Minimierung und Behebung von Menschenrechtsverstößen zu implementieren und deren Wirksamkeit zu überprüfen,
- interne Beschwerdemechanismen einzurichten oder sich an externen Beschwerdemechanismen zu beteiligen zur frühzeitigen Aufdeckung von Risiken und Verletzungen und
- einen Bericht zu den genannten Risiken und Maßnahmen zu veröffentlichen.

Bei der Konkretisierung dieser Pflichten sollen branchenspezifische und branchenübergreifende Standards eine Rolle spielen, welche bisher auf freiwilliger Basis von Unternehmen genutzt wurden. Grundsätzlich soll bei der Interpretation der Sorgfaltspflichten das Augenmerk auf "Befähigung statt Rückzug" gelegt werden. Die Bundesregierung soll Unternehmen bei der Suche nach Lösungen unterstützen. Letztendlich wird es sich bei der Ermittlung von angemessenen Sorgfaltsstandards für Unternehmen wohl um eine komplexe Frage handeln, die eine individuelle Risikoabwägung erforderlich macht.

#### *Welche Rechtsfolgen hätte ein Verstoß gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten?*

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll einerseits von einer Bundesbehörde kontrolliert werden. Verstöße sollen dann zu Bußgeldern oder dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen können. Zusätzlich sollen Betroffene

auf Entschädigung klagen können. Derartige Entschädigungsklagen könnten erhebliche Haftungsrisiken und Reputationsschäden für Unternehmen mit sich bringen.

#### *Wie wäre die Haftung für menschenrechtliche Sorgfaltspflichtverletzungen ausgestaltet?*

Laut dem Eckpunktepapier soll das geplante Lieferkettengesetz als sogenannte Eingriffsnorm ausgestaltet werden. Dadurch soll die Haftung nach den im Gesetz verankerten deutschen Standards sichergestellt werden, auch wenn nach den sonst einschlägigen Kollisionsnormen eigentlich das Recht des Produktionslandes oder ein anderes Recht anzuwenden wäre.

Weiterhin soll das Lieferkettengesetz unternehmerische Sorgfaltspflichten konkretisieren und insoweit ausdrücklich die Haftung für Menschenrechtsverletzungen anordnen, die von Dritten verursacht wurden. Unternehmen würden demnach für Beeinträchtigungen von wesentlichen Rechtsgütern wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und allgemeines Persönlichkeitsrecht haften, die bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorhersehbar und vermeidbar waren. Diese Voraussetzungen wären nach der aktuellen Konzeption vom Kläger zu beweisen, was die Durchsetzung erschweren dürfte, da es sich insoweit zum Großteil um unternehmensinterne Sachverhalte handelt. Weiterhin soll die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht als "Bemühungspflicht" ausgestaltet werden, d.h. solange in angemessenem Umfang Maßnahmen getroffen werden, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, würde das Unternehmen nicht haften, auch wenn es im Einzelfall zu einer Verletzung kommt.

Das Lieferkettengesetz würde somit einerseits zu einer Haftungsverschärfung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage führen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Lieferkettengesetz die Anwendung des Rechts des Produktionslandes nicht verdrängen würde, sodass es weiterhin erforderlich sein kann, den Sachverhalt auch nach ausländischem Recht zu beurteilen und hierzu aufwendige Rechtsgutachten einzuholen.

#### **Europäischer Kontext**

Auch auf europäischer Ebene soll ein Gesetz zur Human Rights Due Diligence auf den Weg gebracht werden. Die Europäische Kommission hat hierzu einen Gesetzesentwurf für 2021 angekündigt. Ähnlich dem deutschen Gesetzesvorhaben ist in diesem Zusammenhang

mit ausführlichen Berichtspflichten sowie einer Verpflichtung von Unternehmen zur Risikoanalyse, Vorbeugung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten zu rechnen.

### Folgen für die Praxis

Weder auf europäischer noch auf deutscher Ebene ist kurzfristig mit der Einführung gesetzlicher Regelungen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu rechnen. Insbesondere sieht das deutsche Eckpunktetpapier zum Lieferkettengesetz eine Übergangszeit von drei Jahren vor. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht unwahrscheinlich, dass die deutsche Regelung von einem – vorrangig geltenden – europäischen Gesetz "überholt" wird zumal sich vor kurzem auch der Rat der EU für einen europäischen Rechtsrahmen für nachhaltige Unternehmensführung ausgesprochen hat.

Dennoch ist es bereits jetzt empfehlenswert, Lieferketten im Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten aktiv zu managen. Die Diskussion über das Lieferkettengesetz ist Teil einer Entwicklung hin zu verstärkter Unternehmensverantwortung, die sich zuletzt auch in der Einführung der nichtfinanziellen Berichtspflichten gezeigt hat. Kunden, Verbraucher und Investoren beziehen die Achtung von Menschenrechten verstärkt in ihre Entscheidungen ein. Verpflichtende und freiwillige Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen werden zunehmend von Menschenrechtsaktivisten öffentlich kritisch bewertet und hinter-

fragt. Auch wenn Kläger vor Gericht keinen Erfolg erzielen, kann ein entsprechender Prozess für das beteiligte Unternehmen mit erheblichen Reputationsverlusten verbunden sein.

Schließlich kann es von Vorteil sein, Due Diligence Prozesse über einen längeren Zeitraum hinweg zu entwickeln und bei der Auswahl von Zulieferern sowie bei der Vertragsgestaltung menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Blick zu behalten, um nicht später wesentlich mehr Ressourcen für eine abrupte Umstrukturierung von Lieferbeziehungen binden zu müssen. Insbesondere können bereits jetzt Klauseln in Lieferverträge aufgenommen werden, welche die nötige Flexibilität für die Umsetzung künftiger Anforderungen gewähren (z.B. können Lieferanten zur Mitwirkung bei der Erfüllung künftiger rechtlicher Vorgaben verpflichtet werden).

### Autoren



Sebastian Schnell  
Counsel, München  
T +49 89 290 12 216  
[sebastian.schnell@hoganlovells.com](mailto:sebastian.schnell@hoganlovells.com)



Dominika Wiesner  
Associate, München  
T +49 89 290 12 280  
[dominika.wiesner@hoganlovells.com](mailto:dominika.wiesner@hoganlovells.com)